

Kosmopolitanismus

Zur Geschichte und Zukunft
eines umstrittenen Ideals

Herausgegeben von Matthias Lutz-Bachmann,
Andreas Niederberger und Philipp Schink

© Velbrück Wissenschaft 2010

Philipp Schink

Freedom for all?

Freiheit zwischen Selbsteigentümerschaft
und Nicht-Beherrschung

Ein zentrales Element im Selbstverständnis der zeitgenössischen politischen Philosophie bildet die Überzeugung, dass wesentliche Grundbegriffe und Gedankengänge des eigenen Problem- und Argumentationshorizontes in der Philosophie des 16. bis 18. Jahrhundert entwickelt wurden. Die enge Verbindung von moralischen und normativen Idealen und Begriffen mit der Reflexion auf die notwendigen und hinreichenden Bestandteile einer legitimen politischen Ordnung haben die Autoren und Texte dieser Epoche auch deshalb zu einer dauerhaften Bezugsquelle werden lassen, da man meinte, die wesentlichen politischen Probleme und Paradigmen (wie etwa eine Staatenwelt, den Staat als primären politischen Bezugsrahmen) immer noch zu teilen. Diese Hintergrundannahme erodiert zunehmend angesichts der rapiden Veränderungen der gesellschaftlichen und politischen Strukturen, die allgemein mit dem Begriff der Globalisierung angesprochen werden. Die auch durch diese Veränderungen stärker ins Zentrum der philosophischen Überlegungen geratenen Probleme von weltweit ungleichen Tauschbeziehungen, globalen Gewaltverhältnissen, Abhängigkeiten und Armut, die Weiterentwicklung suprastaatlicher Rechtssysteme wie dem Völkerrecht oder internationaler politischer Organisationen wie der UN, der EU etc. haben als »kosmopolitane Herausforderung« in der politischen Philosophie zunehmend das Interesse an Ansätzen aufleben lassen, die sowohl auf normativer als auf politischer Ebene Potenziale bieten, die derzeitigen Probleme und Entwicklungen in einer anspruchsvollen und angemessenen Weise zu reflektieren und zu adressieren.

Dabei verspricht eine *kosmopolitan* ausgerichtete Theorie vielversprechend zu sein, da ihr zufolge die Rechtfertigungslast auf Seiten jedweder Verteidigung einer Begrenzung und Beschränkung der Reichweite moralischer Ansprüche liegt. Und tatsächlich vollzieht sich anhand der philosophischen Reflexion über Menschenrechte, aber auch mit Blick auf die Frage nach globaler oder internationaler Gerechtigkeit ein neuerlicher Versuch der Begründung universeller moralischer Rechte. Dieser Begründung zufolge wären die politischen und rechtlichen Realisierungs- oder Umsetzungsbedingungen solcher Rechte als kontingent zu betrachten, und sie könnten von daher selbst keinerlei eigene geltungstheoretische Relevanz beanspruchen, wogegen die Rechte selbst zumindest hinreichend intelligibel ohne den Rekurs auf die praktischen Geltungsbedingungen seien. Insbesondere die sogenannten Naturrechtstheorien des 16. und vor allem des 17. Jahrhunderts dienen dabei erneut als Bezugsquelle, wobei diese Tradition bezeichnenderweise um ihre »politische Seite« gebracht wird: Die interne Verbindung von moralischen Ansprüchen, Pflichten und positivem Recht wird meist ebenso unberücksichtigt gelassen, wie auch die spezifischen Probleme politischer Ordnungen sowie die immanenten Schwierigkeiten naturrechtlicher Ansätze. Auf der anderen Seite scheinen diese Anfänge des klassischen Liberalismus trotz dieser »Schwächen« aufgrund ihres universalistischen Charakters wesentlich interessanter und naheliegender für die Begründung und Entwicklung einer kosmopolitan ausgerichteten Theorie zu sein als etwa der klassische Republikanismus des 16. und 17. Jahrhunderts. So lässt sich in letzter Zeit eine zunehmende Orientierung an libertären Begründungen universeller Rechte beobachten. In einer direkten Aufnahme zentraler Motive und Gedankengänge naturrechtlichen Denkens wird dabei die Konzeption eines starken Kosmopolitanismus ausgearbeitet, die zumindest in ihrer egalitaristischen Spielart durchaus normativ anspruchsvoll ist. Kernelement dieser aktuellen Strömung in der politischen Philosophie ist dabei eine spezifische Interpretation der Verbindung von Freiheit und Eigentum wie sie insbesondere im Werk von John Locke zu finden ist, aber auch von einigen anderen Autoren der Neuzeit vertreten wird. Mittels der These des Rechts auf Selbsteigentümerschaft wird eine freiheitstheoretische Grundlage in Anschlag gebracht, die dann im Zusammenhang mit einer naturrechtlichen Begründung des ursprünglichen Gemeinbesitzes an der Erde, d. h. an externen Ressourcen und Dingen, zu einer anspruchsvollen kosmopolitanen Theorie entwickelt wird.

Demgegenüber scheint *extra rem publicam nulla iustitia* ein durchaus angemessener Slogan zu sein, wenn man versucht, den primären Reflexionshorizont der Autoren des klassischen Republikanismus wiederzugeben. Denn wenn die Republik, ein bestimmter Status, den *Bürger* zueinander haben, notwendig für die

Intelligibilität überhaupt von Freiheit und Gerechtigkeit wäre, dann scheint eine an dieses Denken anschließende kosmopolitane Perspektive in der Tat *per se* verstellt zu sein. Allenfalls ließe sich aus einer solchen politischen Philosophie die Möglichkeit eines republikanischen Imperialismus ableiten, der darauf abzielen würde, Freiheit und Gerechtigkeit in der Welt zu befördern, indem überall Republiken errichtet werden. Jedoch wäre hieran u. a. problematisch, dass es (außer im Falle der Errichtung einer Weltrepublik, zu deren Schwierigkeiten siehe weiter unten) vor der Etablierung einer Republik streng genommen keinerlei durch bestimmte moralische Ansprüche oder Rechte qualifizierte Beziehungen zwischen den republikanischen Imperialisten und den Noch-Nicht-Republikanern geben würde. Zudem wäre dadurch auch nicht das Verhältnis der einzelnen Republiken untereinander in irgendeiner Weise näher bestimmt, d. h. auch eine Welt, die aus vielen Republiken bestehen würde, müsste weder eine friedliche Welt noch eine gerechte oder gleiche sein. Berücksichtigt man zudem, dass insbesondere der anglo-amerikanische Republikanismus als das Hauptproblem sozialer und politischer Verhältnisse soziale oder politische Beherrschung betrachtet hat und vor diesem Hintergrund weite Teile seiner normativen wie auch rechts- und institutionstheoretischen Überlegungen zu rekonstruieren sind, dann wird ersichtlich, dass auch die sich als Möglichkeit anbietende Perspektive eines Weltstaates aus republikanischer Sicht problematisch ist, da in diesem ein zu hohes Gewalt- und Machtpotenzial akkumuliert wäre, welchem keinerlei »Gegenmacht« auf Seiten der Weltstaatsbürger mehr korrespondieren würde.

Sollte diese Beschreibung des republikanischen Argumentationshorizontes zutreffen bzw. erschöpfend sein, dann wäre dieser tatsächlich für eine kosmopolitane Perspektive und insgesamt für die Frage, wie sich die zeitgenössischen globalen Probleme normativ und institutionstheoretisch angemessen reflektieren ließen, ohne weitere Relevanz. Zu stark wären seine wesentlichen Prämissen nur unter den Bedingungen eines Nationalstaates denkbar, und da sich eben gerade diese »*circumstances of liberty*« rapide verändern würden, wäre der klassische Republikanismus tatsächlich als eine Tradition, die uns auch heute noch in normativer wie institutionstheoretischer Hinsicht informieren könnte, obsolet, bzw. würde er nur für die Verteidigung eines romantischen Nationalismus erhalten können.

Dennoch lässt sich in den letzten zwanzig Jahren so etwas wie ein *republican revival* in der politischen Theorie und Philosophie feststellen. Und während die Wiederaufnahme von Elementen der republikanischen Tradition bezüglich unterschiedlicher Hinsichten und Fragestellungen erfolgt, ist es möglich, die unter Bezugnahme auf die republikanische Tradition erfolgenden Versuche, auf die

»kosmopolitane Herausforderung« zu reagieren, in zwei unterschiedliche Strategien zu gliedern:

Die *erste Strategie* bestreitet primär den Befund, dass sich Nationalstaaten als zentraler Bezugsrahmen politischer Philosophie derzeit historisch »erledigen«, und sie verteidigt die unterschiedliche Reichweite normativer Verpflichtungen. Dieser Linie zufolge müssten im Horizont der Anforderungen an eine republikanische staatliche Ordnung die Verpflichtungen, die über die Grenzen der Republik hinausgehen, als (vergleichsweise) schwach verstanden werden. Nationalstaatlich verfasste Republiken blieben normativ wie auch historisch der primäre Geltungsrahmen zumindest positiver normativer Ansprüche. Die *zweite Strategie* teilt den in universalistischen Ansätzen artikulierten grundsätzlichen Vorbehalt, dass die kontingenten Elemente einer Theorie, d. h. die Elemente, die sich wesentlich bestimmten historischen Umständen oder Problemlagen verdanken, keine systematische Relevanz in begründungstheoretischer Perspektive beanspruchen können. Der klassische Republikanismus wird hier als ein Ansatz verstanden, dessen zentrales Postulat besagt, dass wesentliche normative Grundbegriffe überhaupt erst intelligibel werden würden, wenn sie in einer politischrechtlichen Ordnung situiert werden. Politische Verhältnisse wären so verstanden die Bedingung nicht nur der praktischen Geltung, sondern auch der Intelligibilität der Begriffe und Ansprüche selbst. Dieser Strang findet seinen Ausgang auch in der Argumentation gegen einen rein moralischen Kosmopolitanismus und führt die republikanische Tradition an, um die institutionelle Ordnung und die politischen Verfahren auszuzeichnen, die eine Bedingung dafür wären, dass tatsächlich weltweit gerechte und freie Verhältnisse denkbar sind.

Im Unterschied zu diesen beiden Strategien lässt sich aber auch eine Herangehensweise identifizieren, die primär das Anliegen verfolgt, den grundbegrifflichen »Haushalt« der republikanischen Tradition zu überprüfen und zu diskutieren, ob nicht die spezifisch republikanische Fassung verschiedener zentraler Konzepte der politischen Philosophie in normativer wie auch heuristischer Hinsicht produktiv gemacht werden kann. Dieser Ansatz zielt vor allem darauf ab, durch eine analytisch ausgerichtete Rekonstruktion der Grundbegriffe sowie der Diskussion, welche Funktion diese in den jeweiligen Ansätzen insgesamt haben, die genauen Eigenschaften und Implikationen dieser Begriffe herauszuarbeiten. Im Unterschied zu den beiden oben genannten Strategien wird hier zurückhaltender argumentiert. So wird in dieser Herangehensweise nicht in der Weise auf die Grundbegriffe der republikanischen Tradition zugegriffen, dass ihnen schon im Vorhinein eine Leistung zugeschrieben wird, die diese Begriffe in aktuellen Diskussionen erfüllen sollen.

Im Folgenden werde ich mich dieser Herangehensweise anschließen, wobei ich vornehmlich diskutieren werde, inwieweit das zentrale Paradigma des klassischen anglo-amerikanischen Republikanismus – Freiheit verstanden als Nicht-Beherrschung – eine Rolle innerhalb einer kosmopolitanen politischen Philosophie spielen könnte. Dabei werde ich nicht einen konstruktiven Entwurf einer auf *nondomination* beruhenden kosmopolitanen Ordnung vorlegen, sondern vielmehr untersuchen, inwiefern der Freiheitsbegriff des Republikanismus intrinsisch auf bestimmte Annahmen oder Bedingungen verweist oder auf diesen beruht, die einen produktiven Bezug auf ihn aufgrund der veränderten Kontexte *per se* verstellen würden. Dazu werde ich als Kontrast zum republikanischen Freiheitsbegriff das wesentlich auf Locke zurückgehende Konzept von *Freiheit verstanden als Selbsteigentümerschaft* einführen und zeigen, inwieweit dieses trotz seines universalistischen Zuschnitts wesentlich stärker eine spezifische Struktur politischer Ordnung präjudiziert als der republikanische Freiheitsbegriff. Der Bezug auf Selbsteigentümerschaft liegt dabei nicht nur nahe, da der weiter oben erwähnte zeitgenössische Libertarianismus wie der Neorepublikanismus Freiheit zum zentralen normativen Begriff in der Theoriekonzeption macht. Darüber hinaus hat der Ansatz von *freedom as self-ownership* ebenso wie derjenige von *freedom as nondomination* sich im anglo-amerikanischen politischen Diskurs des 17. und 18. Jahrhunderts anhand der Diskussion über die Unfreiheit von Sklaven herausgebildet. In der politischen Philosophie wird in vielfältiger Weise auf die Figur des Sklaven in freiheitstheoretischer Perspektive zugegriffen. Was jedoch den Selbsteigentümerschafts- wie Nicht-Beherrschungsansatz verbindet, ist, dass beide nicht etwa Fragen der fehlenden »Selbstbeherrschung« des Sklaven oder seiner fehlenden Handlungsfreiheit in den Mittelpunkt rücken, sondern Sklaverei entlang des Begriffs des *dominium* diskutiert wird. Beiden Ansätzen ist zunächst gemein, dass die Unfreiheit des Sklaven darin gesehen wird, dass dieser *in potestate domini* stünde. Daher werde ich im Folgenden diskutieren, welche systematisch möglichen Rückschlüsse sich für den Freiheitsbegriff aus der Bestimmung ergeben, dass Unfreiheit darin besteht, dass man Eigentum oder im Besitz einer anderen Person ist. Dabei wird kurz gezeigt werden, dass das Recht auf Eigentum keinesfalls trivial ist, sondern dieses vielmehr ein Bündel unterschiedlicher Rechtsbeziehungen zwischen Personen und »Sachen« darstellt. Der Rekurs auf den Eigentumsbegriff soll dabei erhellen, worin in den jeweiligen Ansätzen einerseits genau die Unfreiheit eines Sklaven, andererseits die Freiheit einer Person gesehen wird und schließlich, welche Relationen zwischen Personen den jeweiligen Verständnissen zugrunde liegen.

Systematisch lassen sich aus der Annahme, dass die Unfreiheit eines Sklaven darin zu sehen ist, dass dieser sich unter der vollständigen Kontrolle anderer befindet, Rückschlüsse hinsichtlich dreier unterschiedlicher Freiheitsverständnisse gewinnen: Freiheit verstanden als Kontrolle über den eigenen Körper, Freiheit verstanden als über einen Bürgerstatus verfügend und Freiheit verstanden als Abwesenheit der Möglichkeit, von anderen kontrolliert zu werden. Da die zweite Variante, die ich provisorisch als »zivilrepublikanisches« Freiheitsverständnis bezeichne, selbst in vielfältiger Weise interpretiert werden kann und ihre Darstellung und Diskussion den hier zur Verfügung stehenden Raum sprengen würde, werde ich mich im Wesentlichen auf die anderen beiden Freiheitsansätze konzentrieren.

In einem nächsten Schritt werde ich das Verhältnis zwischen Freiheit und Eigentum an externen Objekten untersuchen. Ausgehend von der im Diskurs des 17. Jahrhunderts fest verankerten Annahme eines ursprünglichen Gemeinbesitzes der Erde, wird diskutiert werden, wie insbesondere die Selbsteigentümerschaftsthese zur Identifikation von Freiheit und Privateigentum insgesamt führt. Demgegenüber wird schließlich in einem letzten Schritt gezeigt werden, dass sich bei etlichen republikanischen Autoren dieser Zeit eine grundlegend andere Auffassung über die Beziehung von Freiheit und Eigentum finden lässt. Dadurch, dass nicht wie bei der Selbsteigentümerschaftsthese ein auf Rechten basierender Freiheitsbegriff in Anschlag gebracht wird, können diese Autoren das Verfügen über Eigentum selbst als eine mögliche Quelle von Unfreiheit in den Blick nehmen.

Der hier vorliegende Beitrag soll wesentlich drei Leistungen erbringen: *Erstens* soll gezeigt werden, inwiefern eine eigentumstheoretische Rekonstruktion des Freiheitsbegriffs einige produktive Einsichten gerade hinsichtlich der Rolle und des Charakters von Kontrolle liefern kann. *Zweitens* sollen einige wichtige Schwachstellen und Implikationen eines Rechte-basierten Freiheitsverständnisses (wie es dem Recht auf Selbsteigentümerschaft zugrunde liegt) aufgezeigt werden. *Drittens* soll schließlich gezeigt werden, dass es nicht der republikanische Freiheitsbegriff ist, der vermeintlich eng mit einer bestimmten Form politischer Ordnung verbunden ist, sondern vielmehr der naturrechtlich-libertäre.

Eine Anmerkung hinsichtlich der Methode ist hier sicherlich angebracht: Ich werde versuchen, in diesem Beitrag den Begriff und die These der Selbsteigentümerschaft und Nicht-Beherrschung dadurch herauszuarbeiten, dass ich mich dem historischen Material im Lichte aktueller Problem- und Fragestellungen nähere und dieses dann mit einem analytisch-explikativen Interesse untersuche.

Dies bedeutet, dass ich mich weniger stark auf die Diskussion einzelner Gedankengänge vor dem Hintergrund des Gesamtwerks eines Autors konzentrieren werde, sondern eher versuchen werde, deren inhärente begriffliche oder argumentative Logik freizulegen.

1. Eigentum und Unfreiheit

In der Geschichte der neuzeitlichen politischen Philosophie wird regelmäßig, wenn es um die Bestimmung von Freiheit oder Unfreiheit geht, die Figur des Sklaven angeführt. Allgemein galt und gilt der Sklave als *das* realgeschichtliche Paradigma von Unfreiheit. Worin jedoch genau die Unfreiheit eines Sklaven besteht, wurde und wird äußerst unterschiedlich verstanden. Abhängig von dem jeweiligen Problemhorizont wurde anhand des Sklaven etwa sowohl das Verhältnis von »Leidenschaften« und Begehren zu Vernunft und Rationalität diskutiert als auch die Frage, ob jemand nur dann als unfrei zu bezeichnen wäre, wenn ihm eine von ihm angestrebte, erwünschte Handlung verstellt sein würde. Und in jüngerer Zeit z. B. lassen sich Versuche finden, anhand der Beziehung zwischen Sklave und Sklavenbesitzer Einsichten in den (supponiert) freiheitseinschränkenden Charakter von Zwang und Drohungen zu gewinnen. In diesem Zusammenhang wird u. a. die Frage erörtert, ob nur der aktuelle, sich tatsächlich vollziehende Eingriff in die Belange einer Person als Freiheitseinschränkung gelten könne oder schon die Androhung eines solchen Eingriffs oder sogar die bloße Möglichkeit, solche Eingriffe vornehmen zu können. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass die Diskussion um die Frage, worin *genau* eigentlich die Unfreiheit eines Sklaven besteht, genauso komplex und vielschichtig ist wie die Diskussion um individuelle und/oder soziale Freiheit, Autonomie, bürgerliche oder politische Freiheit.

Betrachtet man allerdings die Verwendung der Figur des Sklaven in der politischen wie auch der Rechtstheorie des 17. Jahrhunderts, insbesondere im anglo-amerikanischen Raum, so fällt auf, dass hier gewissermaßen ein eigentumstheoretischer Zugang zu der Frage nach der Unfreiheit des Sklaven gewählt wird. Dabei steht zunächst nicht im Mittelpunkt der Überlegungen, wie es etwa eine Perspektive, die auf »reale Freiheit« abzielt, nahelegen würde, dass Unfreiheit darin bestehe, dass man nicht über bestimmte Güter verfügen würde. Vielmehr werden über den Begriff des Eigentums unterschiedliche Beziehungen zwischen Personen diskutiert: Eine Person sei dann unfrei, wenn eine andere Person sich ihr gegenüber so verhalten könne, als sei sie ihr Eigentum.

1.1. Eigentum

Um die Unfreiheit des Sklaven anhand des Modells von Eigentum zu diskutieren ist es erforderlich, im Auge zu behalten, dass es sich bei dem Recht auf Eigentum an Menschen, d. h. Sklaven, um ein besonders vertracktes Verhältnis handelt. Im Rechtstitel des Eigentums ist zunächst eine Beziehung zwischen unterschiedlichen Akteuren ausgedrückt, in der der Zugriff auf eine externe Sache in einer bestimmten Weise geregelt ist. Wenn z das Eigentum von X ist, heißt dies, dass Y (oder alle Personen außer X) nicht (oder nicht ohne weitere Bestimmungen) auf z zugreifen darf. Zwischen X und Y besteht hier ein Verhältnis dem zufolge X s Recht auf z die Pflicht von Y enthält, nicht ohne die Erlaubnis von X auf z zuzugreifen. Dieses *triadische* Rechtsverhältnis (also zwischen mindestens zwei Personen im Hinblick auf eine Sache) kann dabei in drei verschiedenen »Stufen« ausgedeutet werden, wobei erst die dritte als ein vollgültiger Eigentumstitel verstanden werden kann. Zunächst kann es als ein unmittelbares Besitzverhältnis verstanden werden: Hier ist die aktuelle und exklusive physische Kontrolle eines Gegenstandes durch eine Person gemeint. Wenn X direkte und unmittelbare Kontrolle über z ausübte, dann wären andere Personen verpflichtet, nicht auf z zuzugreifen. Dieses rudimentäre Recht von X würde aber in dem Moment erlöschen, in dem X nicht mehr die unmittelbare physische Kontrolle über z hätte.

Bei der nächsten, weiterreichenden Stufe würde nicht mehr die unmittelbare Kontrolle ausschlaggebend sein, sondern die Kontrolle sich unabhängig von der aktuellen Beziehung des Besitzers zu der externen Sache bestimmen. Nicht mehr die aktuelle *possessio* wäre entscheidend, nicht mehr die unmittelbare Kontrolle einer Sache, sondern hier würde ein Besitztitel generiert werden, der grundsätzlich andere Personen verpflichtet, nicht bzw. nicht ohne die Einwilligung des Eigentümers auf z zuzugreifen. Ein volles Recht auf Besitz *in rem* schließlich würde darin bestehen, dass X nicht nur das Recht hätte zu entscheiden, ob Y auf z zugreifen dürfe, sondern ebenso das Recht hätte, z von Y zurückzuerhalten, wenn Y z ohne die Zustimmung von X an sich gebracht hätte. Dieses Recht auf Eigentum *in rem* weist darüber hinaus noch eine Reihe anderer Eigenschaften auf, die sich insgesamt als Spezifizierungen dessen verstehen lassen, was es heißt, die *volle Kontrolle* über eine Sache zu besitzen. Diese lassen sich als »Eigenschaften zweiter Stufe« begreifen, da sie sich auf den Transfer von Eigentumstiteln, den Gebrauch von Eigentum und das Recht auf den Ertrag des Eigentums erstrecken.

1.2. *Eigentum an Menschen*

Während sich Eigentum an externen Sachen als mehr oder minder einfaches triadisches Verhältnis zwischen Personen rekonstruieren lässt, in dem die einen bestimmte Anspruchs-Rechte hinsichtlich einer Sache gegenüber anderen haben, würde es zu kurz greifen, übertrüge man diese Rechtsrelation einfach auf die Beziehung zwischen Sklavenbesitzern und Sklaven. Die Rede von Rechten im engen Sinn, d. h. von Rechten im korrelativen Sinn, impliziert ein Entsprechungsverhältnis zwischen Ansprüchen und Pflichten. »X hat ein Recht (gegenüber Y) auf A« wird in einem Rechtsverhältnis als logisch äquivalent mit »Y hat eine Pflicht gegenüber X, nicht B zu vollziehen, wenn B nicht zu vollziehen eine ›Bedingung« von Xs Möglichkeit A zu ergreifen ist« verstanden. Wenn ein Sklave das Eigentum eines Sklavenbesitzers ist, so hat letzterer natürlich Ansprüche gegenüber anderen Personen, dass diese nicht auf sein Eigentum zugreifen, und diese haben ihm gegenüber die Pflicht, nicht seine Besitzansprüche zu verletzen. Es ist aber nicht der Sklave, der eine Pflicht gegenüber dem Sklavenbesitzer hätte, genauso wenig wie sich sagen lassen könnte, dass der Sklavenbesitzer Rechte gegenüber dem Sklaven hätte. Damit ist jedoch die Frage nach dem Verhältnis zwischen Sklave und Sklavenbesitzer noch nicht hinreichend beantwortet.

Zunächst hat ein Sklavenbesitzer dann den Eigentumstitel an einem anderen Menschen, wenn keine andere Person außer ihm das Recht hat, auf diesen Menschen (und seine Arbeitsleistung etc.) zuzugreifen. Sklaven können jedoch nicht wie unbelebte Dinge einfach analog zu dem bisher dargestellten triadischen Schema von Eigentum als Sacheigentum verstanden werden. Zwar steht dem rechtslogisch erst einmal nichts im Weg, wenn aber geklärt werden soll, worin die spezifische Unfreiheit besteht, die mit der Stellung des Sklaven verbunden wird, dann muss untersucht werden, was für diesen mit dem Rechtsstatus, Eigentum von jemanden zu sein, verbunden ist.

Die bisherige Diskussion hat den Schwerpunkt auf das Rechte- und Pflichtenverhältnis zwischen dem Sklavenbesitzer und allen anderen Menschen außer dem einen Sklaven (warum diese kryptische Formulierung wichtig ist, dazu gleich mehr) gelegt. Genaugenommen umfasst das Eigentumsverhältnis Sklave-Sklavenbesitzer aber drei Typen von Beziehungen zwischen unterschiedlichen Akteuren. Zunächst das Verhältnis zwischen dem Sklavenbesitzer und dem Sklaven, dann das Verhältnis zwischen dem Sklavenbesitzer und allen anderen Personen außer dem Sklaven. Dieses lässt sich wiederum in zwei Weisen spezifizieren. Erstens umfasst es das Verhältnis zwischen dem Sklavenbesitzer und »Nicht-Sklaven«, d. h. rechtsfähigen Personen, und dann das Verhältnis zwischen dem

Sklavenbesitzer und möglicherweise seinen anderen Sklaven im Hinblick auf deren Stellung untereinander.

Das Verhältnis zwischen dem Sklavenbesitzer und anderen »Nicht- Sklaven« lässt sich, wie weiter oben schon gezeigt wurde, wesentlich anhand des Rechts auf Eigentum *in rem* rekonstruieren. Über den direkten Besitztitel hinaus hat der Sklavenbesitzer auch den Anspruch gegenüber anderen Personen, dass diese nicht auf den durch den Sklaven erarbeiteten Ertrag zugreifen und sie auch nicht ohne Zustimmung des Besitzers den Sklaven in irgendeiner Weise »gebrauchen«. Darüber hinaus kommt dem Besitzer das Recht zu, den Eigentumstitel an dem Sklaven auf andere übertragen zu können.

Wie ebenfalls weiter oben schon angedeutet, lässt sich das Verhältnis zwischen dem Sklavenbesitzer und dem Sklaven jedoch nicht als Rechtsverhältnis verstehen. Der Sklave kann weder als reiner Pflichtenträger noch in irgendeiner Weise als Träger von Ansprüchen gegenüber dem Sklavenbesitzer begriffen werden. Wenn sich jedoch das Verhältnis zwischen Sklave und Sklavenbesitzer nicht als ein Rechtsverhältnis rekonstruieren lässt, welche Art von Verhältnis ist es dann? Die vollständigen Eigentumsrechte an einer Sache zu haben heißt, vollständige Kontrollmöglichkeiten hinsichtlich dieser Sache zu besitzen. Die Unfreiheit des Sklaven bestünde also darin, eben einer solchen Kontrolle ausgeliefert zu sein. Wie aber muss man sich dies vorstellen?

Zunächst einmal müsste in diesem Zusammenhang betont werden, dass mit der Bestimmung von Unfreiheit anhand der *de facto* bestehenden *Möglichkeit* vollständiger Kontrolle nicht versucht wird, die Unfreiheit des Sklaven im Rekurs auf die tatsächliche Ausübung dieser Kontrollrechte in Form von direkten Anweisungen, Androhungen oder Eingriffen gegenüber dem Sklaven zu bestimmen. Ein zweiter wichtiger Aspekt tritt hervor, wenn man sich nochmals die oben angeführten Eigenschaften eines vollständigen Eigentumsrechts vor Augen führt. Ein Sklavenbesitzer hat das Recht zu entscheiden, was mit seinem Eigentum passiert, d. h. wie er es zu gebrauchen gedenkt, ob er es verkauft etc., d. h. er hat die Möglichkeit, *willkürlich* über den Sklaven zu verfügen. Des Weiteren ist auf der begrifflichen Ebene nicht relevant, wie der Sklave seine Stellung selbst einschätzt. Diese Perspektive wird sicherlich nötig, wenn man verstehen will, wie Verhältnisse von denen, die sich in ihnen befinden, erlebt und empfunden werden. Zumindest das »Erleben« und »Empfinden« kann jedoch nicht als Grundlage der Rekonstruktion des Sklaven-Sklavenbesitzerverhältnisses herangezogen werden, da sich sonst mit einer Änderung im Empfinden des Sklaven auch seine Unfreiheit

ändern würde. Und derlei wundersame Wandlungen sind dann doch (zumindest auf der begrifflichen Ebene) etwas schwer nachzuvollziehen.

Eigentum an Menschen ist dieser Rekonstruktion zufolge deshalb ein vertracktes Eigentumsverhältnis, da sich hier sowohl Rechts- als auch Gewaltverhältnis überschneiden. Während der Sklavenbesitzer in einem *de facto* auf Gewalt beruhenden Verhältnis gegenüber dem Sklaven steht, befindet er sich im Hinblick auf diesen als sein Eigentum in einem Verhältnis wechselseitiger Ansprüche und Pflichten gegenüber anderen rechtsfähigen Personen, d. h. Nicht-Sklaven. Natürlich umfassen die Kontrollmöglichkeiten des Sklavenbesitzers auch das Verhältnis von Sklaven untereinander. Diese könnten durchaus *untereinander* bestimmte Immunitäten, Freiheiten, Kompetenzen und sogar Rechte und Pflichten haben, insoweit diese Möglichkeiten durch den Sklavenbesitzer etabliert würden. Entscheidend wäre, dass sie weiterhin nicht nur unter der *Jurisdiktion*, sondern auch unter der »*Legislation*« des Sklavenbesitzers stünden. Das heißt, sie hätten diese »Rechte« nur insofern und solange, wie ihnen diese vom Sklavenbesitzer gewährt würden. Dass dieser Aspekt nicht einfach zu vernachlässigen ist, zeigt sich daran, dass im politischen Diskurs des 17. Jahrhunderts in der Kritik an bestehenden Herrschafts- und Machtverhältnissen durchaus nicht geleugnet wurde, dass z. B. gewisse Rechte bestehen, die den Verkehr der »Untertanen« untereinander bestimmen. Jedoch wurde ein fundamentales Problem darin gesehen, dass das Verhältnis der Untertanen zum König, respektive zu den rechtsetzenden Instanzen dadurch bestimmt war, dass der König über die Macht verfügte, willkürlich über die Rechte und Möglichkeiten der Untertanen zu bestimmen.

2. Eigentum und Freiheit

Wenn unfrei zu sein bedeutet, unter der Kontrolle einer anderen Person zu stehen bzw. deren Eigentum zu sein, was heißt es dann, frei zu sein?

Es lassen sich drei große Stränge innerhalb der anglo-amerikanischen politischen Philosophie des 17. Jahrhunderts identifizieren, die jeweils im Rekurs auf die Diskussion des Verhältnisses von Unfreiheit und Sklaverei, d. h. anhand des Modells von Eigentum und dessen Implikationen, einen Freiheitsbegriff formuliert haben. Der erste Strang versteht Freiheit als *Selbsteigentümerschaft*, d. h., hier werden letztlich Eigentum und Freiheit identifiziert. Ein zweiter Strang bestimmt Freiheit dadurch, dass man einen Bürgerstatus innehat. Der letzte Strang schließlich definiert Freiheit zunächst darüber, nicht das Eigentum anderer zu sein, d. h. in sozialen oder politischen Beziehungen nicht unter der Kontrollmöglichkeit ande-

rer zu stehen. Das Hauptaugenmerk, wie in den einführenden Bemerkungen zu Beginn schon erwähnt, liegt im Folgenden auf der Diskussion des ersten und letzten Strangs. Der zweite – den ich aufgrund seiner Fokussierung auf den Bürgerstatus als »zivilrepublikanischen« bezeichne – wird hier vor allem deshalb angeführt, um zu zeigen, dass sowohl die Verbindung von Freiheit mit Selbsteigentümerschaft als auch die Verbindung von Freiheit mit dem Status als Bürger sich auf ähnliche Gedankengänge zurückführen lassen. Dies ermöglicht es, die deutlich anderen Überlegungen, die dem letzten Strang zugrunde liegen, besser herauszustellen.

2.1. Freiheit und Selbsteigentümerschaft

In der politischen Rhetorik insbesondere des 17. Jahrhunderts finden sich im Kontext der Diskussion von Eigentum, Freiheit und Sklaverei vielfach Bezüge auf die Idee der »Selbsteigentümerschaft«. Dass man, wenn man nicht das Eigentum eines anderen ist, »sich selbst gehöre«, liegt als Rückschluss nicht fern, und so schreibt etwa Richard Overton in seinem berühmten *An Arrow Against all Tyrants*: »To every individual in nature is given an individual property by nature not to be invaded or usurped by any. For every one, as he is himself, so he has a self-propriety (.....); and of this no second may presume to deprive any of without manifest violation and affront to the very principles of nature and of the rules of equity and justice between man and man.«

Obwohl der Gedanke der *self-propriety* sich also schon in den antimonarchistischen Pamphleten und Schriften der Leveller-Bewegung finden lässt, ist es erst John Locke, der versucht, ihn genauer theoretisch zu bestimmen. Insbesondere seine in *Two Treatises of Government* durchgeführten Überlegungen hinsichtlich eines möglichen Zusammenhangs von Freiheit und Eigentum haben bis heute zentrale Bedeutung für den Begriff und die mit ihm verknüpften Ansprüche von Selbsteigentümerschaft: »Though the Earth, and all inferior Creatures be common to all Men, yet every Man has a *Property* in his own *Person*. This no Body has any Right to but himself.«

Der Begriff der Selbsteigentümerschaft und die mit ihm verbundenen normativen Ansprüche wurden direkt im Kontext der Diskussion entwickelt, worin die Unfreiheit eines Sklaven besteht. Wenn Unfreiheit darin besteht, Eigentum einer anderen Person zu sein, d. h. vollständig der Verfügungsgewalt dieser Person ausgeliefert zu sein, dann scheint es mehr als nahezuliegen, dass Freiheit darin bestehen muss, selbst die Verfügungsgewalt über sich zu haben. Und wenn die exklusive Kontrolle über etwas zu haben das charakterisierende Merkmal von

Eigentumsrechten ist, dann besteht Freiheit darin, Selbsteigentümer zu sein. Der zugrunde liegende Gedankengang lässt sich wie folgt wiedergeben: Wenn jemand frei wäre, wenn er Sklavenbesitzer ist, und dieser dadurch charakterisiert wäre, dass er Eigentum an etwas hätte, dann wäre man frei, wenn man Eigentum an etwas hätte, und jede Person wäre frei, wenn alle jeweils Eigentum an etwas hätten. Da jedoch nicht ausgeschlossen werden könnte, dass Personen Eigentum an anderen Personen hätten, folge, dass jeder (mindestens) Selbsteigentümer sein müsse, da dies notwendig wäre, damit alle frei wären, d. h. niemand das Eigentum einer anderen Person wäre. Freiheit wird hier vollends mit dem *Recht* auf Selbsteigentümerschaft *identifiziert*, wobei also auch nur Eingriffe in die Belange oder den Handlungsraum einer Person als Freiheitseinschränkungen verstanden werden können, die deren Recht verletzen. Wenn Freiheit also in Selbsteigentümerschaft besteht, dann basiert das zugrunde liegende Freiheitsverständnis in diesem Fall auf Rechten (dazu weiter unten mehr).

Ein relevantes Problem bei einer in dieser Weise hergestellten Verbindung von Selbsteigentümerschaft mit Freiheit resultiert daraus, dass ein Gedankengang zugrunde liegt, der das Verhältnis von Sklavenbesitzer und Sklave als alle intelligiblen Freiheits- und Unfreiheitsrelationen erschöpfend darstellt. Wenn im Verhältnis von Sklavenbesitzer zu Sklave letzterer unfrei ist, dann, so die weiter oben schon dargestellte Überlegung, müsse ersterer folglich frei sein. Der Begriff der Freiheit wird so anhand der Eigenschaften des »Sklavenbesitzers« ausgedeutet, wobei diese Eigenschaften oftmals nicht mehr als Attribute der Relation zum Sklaven verstanden, sondern – dies lässt sich auch bei manchen »positiven Freiheitsverständnissen« beobachten – gewissermaßen »substantialisiert« werden. Das heißt, unabhängig von den jeweiligen Beziehungen, in denen jemand steht, wird er oder sie in dieser Perspektive als frei betrachtet, wenn er oder sie über die Eigenschaften verfügt, die eigentlich als zu einem bestimmten Verhältnis gehörend jemanden nur in *diesem* Verhältnis als »frei« kennzeichnen.

Es ist an dieser Stelle wichtig, sich nochmals die Pointe der hier vorgestellten Rekonstruktion des Eigentums an Menschen insgesamt vor Augen zu führen. Dieses ließ sich als ein zweifaches Verhältnis zwischen Sklavenbesitzer und Sklaven und zwischen Sklavenbesitzer und anderen Nicht-Sklaven darstellen, woraus folgt, dass die Freiheits- und Unfreiheitsdiskussion auch vor dem Hintergrund dieser beiden im Eigentum (-an-Menschen-)Begriff enthaltenen Beziehungen geführt werden sollte. Die Unfreiheit des Sklaven bestand darin, dass er unter der vollständigen Kontrolle einer Person stand, wobei berücksichtigt werden sollte, dass diese Kontrollmöglichkeit und -fähigkeit zwar durch eine Rechtsordnung erzeugt wird, dies aber nicht notwendig der Fall sein muss. Dass der Sklavenbesitzer die

vollständige Kontrolle über den Sklaven hat, hängt auch damit zusammen, dass ihn niemand daran hindert, auf sein Eigentum zuzugreifen, d. h. damit, dass andere Nicht-Sklaven bestimmte rechtliche Pflichten etc. dem Eigentümer gegenüber haben. Dies zeigt, dass die Stellung des Sklavenbesitzers noch von einer Reihe anderer Eigenschaften geprägt wird, Eigenschaften, die wesentlich der Rechtsbeziehung zu anderen Nicht-Sklaven entstammen. Dieser *Status* lässt sich jedoch nicht einfach als das Gegenteil des Sklaven verstehen, sondern ihm kommen – wie bereits erwähnt – eine ganze Reihe von anderen Attributen zu. Dies ist für unsere Diskussion hier deshalb von besonderem Interesse, da durch eine vereinfachte Rekonstruktion des Eigentums an Menschen oft zu schnell aus der unmittelbaren Beziehung zwischen Sklavenbesitzer und Sklaven ein Verständnis von Freiheit gewonnen wird, welches diese mit den Eigenschaften der Position und den Handlungsmöglichkeiten des Sklavenbesitzers identifiziert.

2.2. *Zivilrepublikanismus: Bürger als Freie*

Ein ähnlich problematischer Gedankengang liegt auch der »zivilrepublikanischen« Ausdeutung dessen zugrunde, was es heißt, frei zu sein. Kein Sklave zu sein, wird hier nicht so sehr mit der exklusiven Kontrolle von Eigentum assoziiert, sondern vielmehr damit, den Status eines Bürgers zu haben. Wie in der weiter oben geführten Diskussion von Sklaverei anhand des Eigentumsbegriffes gezeigt, muss Eigentum an Menschen als eine spezifische *triadische* Relation verstanden werden, d. h. als eine Beziehung, die sich nicht nur auf das Verhältnis zwischen Sklavenbesitzer und Sklave reduzieren lässt, sondern notwendig auch das Verhältnis des Besitzers zu anderen »rechtsfähigen« Personen umfasst. An diesem letzteren Aspekt ist der »Zivilrepublikanismus« primär interessiert, und infolgedessen identifiziert er Freiheit mit diesem »Bürgerstatus«. In dieser Betrachtung wird weniger stark die unmittelbare Kontrollmöglichkeit über (Selbst-)Eigentum in den Mittelpunkt gerückt, sondern vielmehr das Verhältnis von Personen als Rechtssubjekte zueinander. Freiheit besteht darin, Bürger oder Rechtssubjekt zu sein, wobei in der politischen Theorie des »Zivilrepublikanismus« an diese Einsicht eine Reihe unterschiedlicher Konzeptionen darüber anschließen, was hierin impliziert wäre bzw. welche Bedingungen und Folgen ein solcher Status hätte. Dabei ist nicht schon mit den hier dargestellten Grundzügen der Identifikation von Freiheit mit dem Bürgerstatus präjudiziert, ob dieser etwa vor allem als ein positivrechtlicher (oder quasi positivrechtlicher) gedacht werden oder eher eine tugendtheoretische Ausdeutung erfahren müsse.

2.3. Freiheit als Nicht-Kontrolle

Die dritte Möglichkeit schließlich, einen Freiheitsbegriff aus der Verbindung von Sklaverei und Unfreiheit zu gewinnen, unterscheidet sich von den beiden zuvor genannten dadurch, dass das Verhältnis von Sklavenbesitzer und Sklave nicht als freiheitstheoretisch alle Möglichkeiten erschöpfend betrachtet wird. Wenn Unfreiheit darin bestehe, unter der (absoluten) Kontrolle einer anderen Person zu stehen, dann bedeute frei zu sein dieser Perspektive zufolge nicht, dass man selbst diese Form der Kontrolle ausüben würde oder einen bestimmten Status als Bürger hätte, sondern schlicht, dass man nicht unter der Kontrolle anderer Personen stehen würde. Figurativ gesprochen besteht Freiheit in dieser Perspektive darin, nicht Sklave zu sein, und nicht darin, die Eigenschaften eines Sklavenbesitzers zu haben oder diejenigen eines Bürgers.

Ich schlage hier vor, diesen Strang als »republikanischen« zu bezeichnen, da die Autoren des klassischen Republikanismus ihre freiheitstheoretischen Überlegungen vor allem darauf konzentrierten zu untersuchen, über welche Macht- und Kontrollmöglichkeiten über andere jemand im Verhältnis zu diesen verfügte. Das Ziel dieses Unterfangen war, durch Unfreiheit – d. h. bestehende Kontrollmöglichkeiten – gekennzeichnete Verhältnisse zu identifizieren und zu bekämpfen. Dabei gingen sie nicht davon aus, dass die einzig denkbare Möglichkeit, dass niemand die Kontrollmöglichkeit über andere habe, darin bestünde, dass alle wechselseitig das Recht auf Selbsteigentum hätten, sondern dass es keine Personen oder Instanzen gäbe, die *de facto* Möglichkeiten zu einer solchen Kontrolle hätten. Freiheit wird hier als *Abwesenheit der Möglichkeit einer willkürlichen Kontrolle* durch andere verstanden, d. h. vor allem negativ gefasst. Somit wird Freiheit als eine Eigenschaft verstanden, die Individuen in sozialen oder politischen Relationen und aufgrund derer Verfasstheit zukommt, was heißt, dass sie nicht jenseits solcher Verhältnisse denkbar wäre.

Auf den ersten Blick scheint der Unterschied zwischen dem Verfügen über Kontrollmöglichkeiten, die den Selbsteigentümeransatz charakterisieren, und dem nicht der Möglichkeit der Kontrolle Ausgesetztsein des republikanischen Ansatzes marginal zu sein. Tatsächlich haben zumindest oberflächlich der »republikanische«, der »zivilrepublikanische« sowie der »liberale« Ansatz jeweils das gleiche Bild von Unfreiheit vor Augen, und alle drei greifen auch auf die Bestimmung von Unfreiheit anhand eigentumstheoretischer Überlegungen zurück. Historisch bilden alle drei Positionen Strömungen innerhalb des antimonarchischen politischen Diskurses, der grundsätzlich so verstanden werden kann, dass in ihm die Möglichkeiten der Konzeptualisierung und der Bedingungen einer Gesellschaft von Freien und Gleichen gewissermaßen ausgelotet wurden.

Ein entscheidender Unterschied in diesen Ansätzen lässt sich aber vor allem in der Art und Weise sehen, wie, hier dargestellt am Modell des Eigentums, das Verhältnis von Rechten und Freiheit verstanden wird. Der Selbsteigentums- wie auch der Bürgeransatz verfügen über einen Rechte-basierten Freiheitsbegriff, d. h. sie definieren Freiheitseinschränkungen anhand von Verletzungen der Rechte eines Selbsteigentümers oder Bürgers. Einer auf Rechten basierten Definition von Freiheit zufolge wäre eine Person dann vollständig frei, wenn sie nicht daran gehindert wird, eine Handlung zu vollziehen, die ihr Recht ist. Ein zentrales Problem dieser Herangehensweise wird ersichtlich, wenn man bedenkt, dass sich in Folge der Rechte-basierten Freiheitsdefinition auch das Verständnis von Unfreiheit ändert. Dem Selbsteigentumsansatz zufolge ist der Sklave deswegen unfrei, weil er nicht das Recht auf Kontrolle über seinen eigenen Körper hat. Wenn Unfreiheit nun in der Verletzung von Selbsteigentumsrechten bestehen würde, dann wäre man dann und nur dann unfrei, wenn diese spezifischen Rechte faktisch verletzt werden würden. Diese Schlussfolgerung engt jedoch die Klasse möglicher Weisen der Freiheitseinschränkung in unplausibler Weise ein und legt zugleich eine Rhetorik nahe, die jeden ohne Zustimmung erfolgenden Eingriff in diese Eigentumsrechte als »Versklavung« bezeichnen würde. Da man zudem nur dann in seinen Rechten verletzt werden würde, wenn eine andere Person tatsächlich in diese eingreifen würde, würde des Weiteren das Problem bestehen, dass in diesem Rechte-basierten Freiheitsverständnis eine Form der Unfreiheit nicht intelligibel gemacht werden könnte, auf die sich jedoch der Hauptfokus der republikanischen Autoren des 17. und 18. Jahrhunderts konzentrierte. Die Unfreiheit des Sklaven wurde von diesen Autoren darin gesehen, dass der Sklavenbesitzer ihm gegenüber die *bloße Möglichkeit* hatte, ihn zu kontrollieren, unabhängig davon, ob dieser sie zu nutzen gedachte oder nicht. Die Unfreiheit von jemandem besteht also nicht nur in einem unmittelbaren Eingriff in seine Rechte, sondern diese ist vielmehr eine Eigenschaft des Verhältnisses zwischen Personen (oder diesen und Institutionen, Gruppen etc.). Und obwohl sich in der politischen Rhetorik dieser Zeit zahlreiche Formulierungen finden, dass sich die Unfreiheit einer Person darin zeigen würde, dass diese Person diejenigen, die über die Möglichkeiten verfügen, willkürlich in ihre Belange einzugreifen, fürchten würde oder ihnen nicht in die Augen schauen könnte und/oder in permanenter Unsicherheit etc. leben würde, wird hier Unfreiheit oder Freiheit nicht als »psychischer Zustand« verstanden oder an die Wünsche und Begierden der betroffenen Personen rückgebunden. Wäre dies der Fall, so könnte eine Person dadurch frei werden, dass sie selbst ihre Wünsche etc. ändern würde, ohne dass sich dadurch jedoch ihr Verhältnis zu anderen Personen und z. B. deren Kontrollmöglichkeiten ändern würde.

3. Eigentum, Freiheit und Welteigentümerschaft

Bisher wurde anhand der entlang des Modells von Eigentum rekonstruierten Freiheitsbegriffe noch nicht dargestellt, wie sich aus deren Perspektive jeweils das Verfügen über externe Objekte und die freiheitstheoretische Bedeutung davon verstehen lassen würde. Wie der Zugriff auf diese geregelt wird, wer etwa welche Rechte auf welche Dinge hat oder inwieweit die Kontrolle externen Eigentums selbst eine Quelle von Unfreiheit sein kann, ist sicherlich eine der zentralen Fragen der neuzeitlichen politischen Philosophie.

Insbesondere im Kontext von Verteilungsfragen, aber auch hinsichtlich der Frage, ob Ressourcen und Land, welches noch nicht in persönlichem Besitz war, einfach angeeignet werden könnten, griffen Autoren des 17. Jahrhunderts – besonders prominent und für die Diskussion hier von zentralem Interesse John Locke – auf die Idee der Welteigentümerschaft zurück. Diese findet sich u. a. schon in den Schriften der Autoren der Schule von Salamanca, bei Hugo Grotius, Samuel Pufendorf, aber auch bei John Selden oder Robert Filmer. Dieser Idee zufolge muss die Welt ursprünglich als Gemeineigentum aller verstanden werden, entsprechend könne zunächst niemand das exklusive Eigentumsrecht über einen Teil derselben beanspruchen.

Zwei mögliche Interpretationen, diese Doktrin zu verstehen, bieten sich hier systematisch an. Der ersten zufolge gehört die Welt mit sämtlichen Gegenständen, Ressourcen usw. vollständig allen Menschen, womit sich *per se* kein besonderer Anspruch Einzelner auf den exklusiven Zugriff auf Dinge etc. begründen lassen würde. In Kritik an dieser Position hat sich ein Verständnis der Möglichkeit des Erwerbs von Eigentumsrechten herausgebildet, das allgemein formuliert die Rolle der menschlichen Aktivität bei der Aneignung zum zentralen Grund der Genese von Rechtsansprüchen macht. Dabei wird die Genese von exklusiven Eigentumstiteln sowohl mit kontraktualistischen Modellen begründet als auch mit Ansätzen, die eine »Erstaneignung« oder die Verausgabung körperlicher Arbeitskraft in den Mittelpunkt stellen. Im Kontext der Diskussion des Verhältnisses von Freiheit und Eigentum ist vor allem der letzte, von John Locke verfolgte Begründungsversuch von Interesse.

Auf der Grundlage der These der Selbsteigentümerschaft hat sich eine Interpretation herausgebildet, derzufolge Welteigentümerschaft, verstanden im Sinne einer kollektiven Eigentümerschaft, letztlich zu einer *maximalen Unfreiheit* von Menschen führen würde. Denn was bei einem solchen »kommunistischen« Verständnis vollständig außer Acht gelassen würde, wäre der Umstand, dass Personen im

Zugriff auf externe Dinge und Ressourcen diese *bearbeiten* würden. In der Idee der Selbsteigentümerschaft, wie sie bei Locke, aber auch an ihn anschließend in der philosophischen Diskussion entwickelt wurde, wird durch den Einsatz körperlicher Kraft ein Eigentumstitel an externen Dingen erworben, und jeder Eingriff in dieses Eigentum wird als ebensolche Freiheitsverletzung verstanden, wie sie durch einen Eingriff in die direkten Rechte am eigenen Körper entstehen würde. Bearbeitete externe Dinge würden durch die Verausgabung von Arbeitskraft gewissermaßen *einverleibt*, d. h. durch die Bearbeitung eines Objekts enthielte dieses etwas, was derjenigen Person, die das Objekt bearbeitet hat, gehörte, worauf sie ein Recht hätte. Diesen Gegenstand wegzunehmen, d. h. aus der Kontrolle der Person zu entfernen (ohne dass sie diesem zugestimmt hätte), wäre somit gleichbedeutend damit, direkt auf die Arbeit dieser Person zuzugreifen, d. h. die Kontrolle über ihren Körper auszuüben: »Whatsoever then he removes out of the State that Nature hath provided, and left it in, he hath mixed his *Labour* with, and joyned to it something that is his own, and thereby makes it his *Property*. It being by him removed from the common state Nature placed it in, it hath by his *labour* something annexed to it, that excludes the common right of other Men. For his *Labour* being the unquestionable Property of the Labourer, no Man but he can have a right to what that is once joyned to, at least where there is enough, and as good left in common for others.«

Das sogenannte *Lockean Proviso*, welches besagt, dass der Erwerb von Eigentum nur dann gerechtfertigt wäre, wenn »genug für alle anderen verbleiben würde«, damit diese auch die Möglichkeit hätten, durch die Verausgabung ihrer körperlichen Kraft Besitzrechte zu erwerben, interpretiert, was von dem ursprünglichen Gemeinbesitz noch als Anforderung im Zustand von auf Privateigentum aufbauenden gesellschaftlichen Ordnungen verbleibt. Der in der These der Welteigentümerschaft enthaltene Gedanke, dass jemand, der unter Verwendung von Ressourcen, die ihm nicht selbst gehören, etwas herstellt, nicht der Alleineigentümer dieses Produkts sein könne, sondern dieses zumindest zum Teil auch allen anderen Menschen gehöre (in welcher Weise auch immer), wird hier in einer eher schwachen Variante aufgenommen. Entscheidend ist, dass die Verbindung der Idee von Selbst- und Welteigentümerschaft mittels einer *labour theory of acquisition* Eigentumsordnungen als Ordnungen individueller Freiheit konzipiert. Das Recht auf vollständiges Verfügen über externe Güter wird im Horizont dieses Ansatzes unmittelbar mit Freiheit identifiziert, wodurch mögliche »Eigentumsbasierte« Quellen von Unfreiheit mit einem Federstrich aus dem Problemhorizont einer normativ ausgerichteten politischen Philosophie expediert werden.

Im Unterschied zu diesem auf der Idee der Selbsteigentümerschaft aufbauenden Strang lässt sich bei bestimmten, dem klassischen Republikanismus zugeordneten Autoren ein grundlegend anderes Verständnis des Verhältnisses von Eigentum und Freiheit finden. Das Verfügen über Ressourcen sowie Eigentumsrechte an sich werden nicht *per se* mit Freiheit identifiziert, sondern vielmehr im Kontext möglicher Formen von Beherrschung thematisiert, wobei die Frage nach den Rechtfertigungsgrundlagen von Privateigentum an externen Objekten (logischerweise) nicht unter Rekurs auf Ansätze von Welteigentümerschaft erfolgt. Gegen die These der Selbsteigentümerschaft wurde eingewandt, dass nur im Horizont der Etablierung und Bewahrung einer freien republikanischen Ordnung, d. h. im Horizont einer Zielbestimmung, die Frage von Eigentum oder der Verteilung externer Güter relevant werden würde. Eine Passage aus Joseph Priestleys *Essay on the First Principles of Government* führt vor allem die gegen eine Annahme eines Rechts auf Selbsteigentümerschaft gerichtete Haltung deutlich vor Augen: »The consideration of riches and power, however acquired, must be entirely set aside, when we come to these first principles. The very idea of property, or right of any kind, is founded upon a regard to the general good of the society, under whose protection it is enjoyed; and nothing is properly *a man's own*, but what general rules, which have for their object the good for the whole, give to him.« Worauf es mir bei diesem Zitat ankommt, ist nicht die Ausrichtung von Eigentum an einem supponierten Gemeinwohl, das Priestley übrigens im Horizont der Gleichheit *of every man* ausdeutet und damit zumindest einen Vorbehalt gegenüber direkt ethischen Gemeinwohlkonzeptionen anzeigt, sondern, dass hier grundlegend eine intrinsische Verbindung zwischen Freiheit und dem Recht auf Eigentum selbst bestritten wird.

Darüber hinaus wurde Eigentum an externen Dingen interessanterweise bei einigen republikanischen Autoren zunächst einmal als mögliche Quelle von Unfreiheit betrachtet, d. h., da Menschen notwendig auf das Verfügen über bestimmte Güter angewiesen seien, hätten jene, die *diese* Güter besitzen, darüber vermittelt auch die Kontrolle über die auf diese angewiesenen Personen. So führen Trenchard und Gordon, die Verfasser von *Cato's Letters* an, dass das Prinzip von Macht und Beherrschung Eigentum sei, folglich würden sich Personen, die nicht selbst über solches verfügen, latent in dem Kontrollbereich anderer befinden. Ein ähnlicher Gedanke liegt auch der Verfassung einer republikanischen Ordnung im *Commonwealth of Oceana* von James Harrington zugrunde: »To begin with riches, in regard that men are hung upon these, not of choice as upon the other, but of necessity and by the teeth: for as much as he who wanteth bread is his servant that will feed him, if a man thus feed an whole people, they are under his empire. (...) Domestic empire is founded upon dominion.«

Freiheit und Eigentum stehen bei den republikanischen Autoren in einem kontingenten Verhältnis zueinander, d. h. relativ zu den jeweiligen Kontexten, in denen sich Personen bewegen, kann eine bestimmte Verteilung von Eigentum freiheitsverbürgend oder -einschränkend sein. Zwar steht bei den zitierten Autoren die Forderung nach einer bestimmten Eigentumsverteilung durchaus im Zentrum ihrer Überlegungen bezüglich einer freiheitlich verfassten politischen Ordnung. Es ist allerdings nicht das Eigentumsrecht, welches hier schon *per se* die Freiheit der Bürger ausmacht, sondern vielmehr dient dieses dazu, die relative Stellung der Bürger einer Republik so auszugestalten, dass wechselseitig keine Möglichkeit andere zu kontrollieren, d. h. zu beherrschen, bestehen würde. Es ist dieser Gedanke, der durch eine Identifikation von (Selbst-)Eigentümerschaft mit Freiheit begrifflich nicht zu erfassen ist und der den republikanischen Freiheitsbegriff im Kontext der Rekonstruktion möglicher Formen aktueller Unfreiheit und Beherrschung als besonders produktiv erscheinen lässt. Es lassen sich jedoch darüber hinaus auch noch in diesen Überlegungen, wie das Verhältnis zwischen Freiheit und Eigentum verstanden werden muss, Ansätze finden, die erklären, warum sich der republikanische politische Diskurs insgesamt an anderen normativen Problemstellungen orientiert hat als der sich sukzessive herausbildende »liberale«.

Da bei den republikanischen Autoren das Verhältnis zwischen Eigentum und Freiheit selbst als ein kontingentes angesehen wurde, trat auch die Frage der Verteilung von Eigentum oder die Frage des Zugriffs auf externe Güter unter freiheitstheoretischen Gesichtspunkten zunächst nur in instrumenteller Hinsicht auf. Während im Horizont der Idee der Selbsteigentümerschaft jede Verletzung der Eigentumsrechte einer Person direkt als Freiheitseinschränkung gilt, muss bei den republikanischen Autoren mindestens noch eine weitere Bedingung gegeben sein, damit ein Eingriff als Form von Unfreiheit verstanden werden kann. Nur wenn ein Eingriff in das Eigentum einer Person aus der Position heraus erfolgt, dass die interferierende Partei die Möglichkeit hat, die andere Person relativ umfassend zu kontrollieren, lässt sich der Eingriff als Ausdruck der Unfreiheit der einen Person verstehen. Faktische Eingriffe in die Belange einer Person sind also nicht selbst schon stets als Freiheitseinschränkungen anzusehen, selbst wenn sie es für die betroffenen Person etwa unmöglich machen, bestimmte Handlungen zu vollziehen. Vielmehr sind diese nur als Index des Verhältnisses zu betrachten, in dem die Personen zueinander stehen. Das heißt nicht, dass ein Eingriff in das Eigentumsrecht einer Person damit schon normativ unproblematisch wäre, aber in der republikanischen Perspektive ist ein Diebstahl zunächst einmal ein Diebstahl (und Steuern sind Steuern) und nicht – etwas dramatisch gesprochen – selbst schon Versklavung oder Freiheitsberaubung.

Neben diesen »explikativ-analytischen Vorzügen« bietet der republikanische Freiheitsbegriff aber auch eine kritische Perspektive auf Eigentumsordnungen und das Verfügen über Eigentum. In der Rechte-basierten Variante von Freiheit, die in der Idee der Selbsteigentümerschaft enthalten ist, lässt sich nicht das Verfügen über Eigentum als Einschränkung der Freiheit anderer rekonstruieren, da mit dem Verfügen über Dinge nicht in die Rechte anderer eingegriffen wird. Ob jemand über viel oder wenig im Verhältnis zu anderen verfügt und welche Macht- und Kontrollmöglichkeiten dies mit sich bringt, ist in dieser Perspektive freiheitstheoretisch (und das heißt im Falle sogenannter rechts-libertärer Ansätze normativ) irrelevant. Zwar besteht auch bei den republikanischen Autoren kein intrinsischer Konnex zwischen Eigentum und Unfreiheit, jedoch kann – wie der Rekurs auf Harrington und Trenchard/Gordon kurz verdeutlichen sollte – das Verfügen über Eigentum dazu führen, dass eine Person die Kontrollmöglichkeiten über eine andere hat, und zwar, *ohne* dass sie unmittelbar in deren Rechte eingreift.

Der republikanische Freiheitsbegriff, zumindest in der hier vorgeschlagenen »negativen« Variante, stellt somit ein interessantes Angebot dar, um aktuelle globale Verhältnisse in kritischer Perspektive in den Blick zu nehmen. Im Unterschied zu den direkt *naturrechtlich* argumentierenden Selbsteigentümerschaftsansätzen ermöglicht er es eher, die Verhältnisse zwischen Personen, Staaten und anderen Akteuren zu adressieren und hinsichtlich der in ihnen gegebenen Beherrschungspotentiale zu kritisieren. Dabei ist offensichtlich, dass hier weniger stark auf Fragen der Verteilungsgerechtigkeit konzentrierte Überlegungen im Zentrum stehen werden, und auch eine strikt egalitaristische Orientierung wird auf Grundlage eines Begriffs von Freiheit, verstanden als Nicht-Beherrschung, kaum zu verteidigen sein. Vielmehr wird die Hauptaufmerksamkeit darauf liegen, welche Wege und auch Verfahren ausgezeichnet werden können, die es Personen ermöglichen, in Verhältnissen zueinander zu stehen, die nicht durch die Möglichkeit willkürlicher Kontrolle geprägt sind.

4. Schluss

Dieser Beitrag hatte seinen Ausgang darin, den Vorbehalt gegenüber republikanischen Ansätzen zu diskutieren, dass deren grundbegriffliches Instrumentarium zeithistorisch kontaminiert sei oder auf bestimmten Voraussetzungen aufruhren würde. Insofern könne dieses Instrumentarium unter den heutigen weltweiten Verhältnissen ganz grundlegend nicht mehr herangezogen werden, um beste-

hende normative Probleme adäquat adressieren zu können oder auch nur, um dazu beitragen zu können, in heuristischer Perspektive Unterdrückungsverhältnisse und Ungerechtigkeiten zu identifizieren. Um diese Annahme als unbegründet zurückweisen zu können, habe ich mich auf den zentralen normativen Begriff innerhalb des republikanischen politischen Diskurses konzentriert, denjenigen der Freiheit. Dabei wurde Freiheit ausgehend von der Zentralität der Figur des Sklaven diskutiert, wobei die Unfreiheit des Sklaven anhand des Modells von Eigentum exemplifiziert wurde. Dies machte es möglich, in einem nächsten Schritt zu zeigen, wie sich insbesondere im anglo-amerikanischen politischen Diskurs des 17. Jahrhunderts verschiedene Freiheitsbegriffe anhand der Reflexion, was es bedeuten würde, kein Sklave zu sein, herausgebildet haben. Dabei können diese bis heute Relevanz in der politisch-philosophischen Debatte reklamieren. Als Antipoden ausgemacht wurden einerseits die auf John Locke zurückgehende These der Identifizierung von Freiheit mit Eigentum, deren Kernelement die Idee der Selbsteigentümerschaft ist, und andererseits der republikanische Freiheitsbegriff, der Freiheit als die Abwesenheit der Möglichkeit, von anderen relativ umfassend kontrolliert werden zu können, bestimmt. Obwohl die Idee von Freiheit, verstanden als Kontrolle über den eigenen Körper, und die Idee, nicht beherrscht zu werden, nicht weit auseinanderliegen, wurde gezeigt, dass die entlang des Modells des Rechtes auf Eigentum vorgenommene Bestimmung der Selbsteigentümerschaft zu einer Rechte-basierten Freiheitskonzeption führt. Als große Schwäche dieser Herangehensweise wurde dabei herausgestellt, dass in ihr impliziert ist, dass nur noch direkte und tatsächlich erfolgende Eingriffe in die Eigentumsrechte einer Person als Freiheitseinschränkungen verstanden werden könnten. In Verbindung mit der Erklärung, wie es ausgehend von einer ursprünglichen Welteigentümerschaft zum Erwerb von Eigentumsrechten an externen Gütern kommen kann, wurde anschließend aufgewiesen, dass dieser Ansatz es nicht mehr erlaubt, das Verfügen über Eigentum selbst als mögliche Quelle von Kontrollmöglichkeiten über andere Personen, d. h. Unfreiheit, zu rekonstruieren. Demgegenüber wurde gezeigt, dass sich, ausgehend vom republikanischen Begriff von Freiheit, auch das Verfügen über externe Objekte und Ressourcen als Quelle von Unfreiheit verstehen lässt. Dies insbesondere auch deswegen, da dem Verständnis von Freiheit als Nicht-Beherrschung zufolge weder *nur* ein Eingriff in die Eigentumsrechte einer Person als Form der Unfreiheit, noch *nur* ein direkter, sich tatsächlich vollziehender Eingriff als Freiheitseinschränkung verstanden werden kann. Damit greift das republikanische Freiheitsverständnis ein zentrales Element der Bestimmung des Sklaven auf. Nämlich, dass dessen Unfreiheit weniger in den direkten Eingriffen des Sklavenbesitzers begründet ist, als vielmehr darin, dass der Sklave zu jeder Zeit einer vollständigen Kontrolle unterliegt, d. h., dass zu jeder Zeit die Möglichkeit besteht, dass der Sklavenbesitzer über ihn ver-

fügt; zunächst ungeachtet der Tatsache, ob dieser von den Möglichkeiten Gebrauch macht oder nicht.

Aufgrund seiner Fokussierung auf faktisch bestehende Kontrollmöglichkeiten erlaubt der republikanische Freiheitsbegriff, Verhältnisse zwischen Personen oder zwischen Personen und Institutionen oder Gruppen in einer deutlich anderen Weise zu problematisieren, als dies im Rückgang auf Motive von Verteilungsgerechtigkeit oder Selbsteigentümerschaft denkbar wäre. Interessant ist zudem, dass er einen Zugriff auf die Frage nach dem Stellenwert von Eigentum innerhalb einer normativen politischen Philosophie ermöglicht, der das Verfügen über externe Güter wesentlich aus der Perspektive von Beherrschung, oder ihrer Bekämpfung, in den Blick nimmt.

Nicht nur lassen sich also weltweit bestehende Eigentumsverhältnisse durch einen republikanischen Freiheitsbegriff hinsichtlich ihres Beherrschungspotentials kritisch in den Blick nehmen – für eine kosmopolitan orientierte politische Philosophie ist er auch deswegen attraktiv, weil er nicht schon auf der grundbegrifflichen Ebene die Form präjudiziert, in der allein eine legitime politische Ordnung gestaltet werden kann. Genau dies unternimmt aber eine auf Eigentumsrechten basierende Freiheitsdefinition. Diese setzt einer Verfassung politischer Ordnungen und einer Ausgestaltung weltweiter Verhältnisse enge Grenzen, was weitreichende Implikationen für die Konzeption ihrer praktischen Geltungsbedingungen hat.

5. Appendix: Vollständige Kontrolle und Unfreiheit

William Paley hat in seinem 1827 publizierten *Principles Of Moral And Political Philosophy* eine Kritik an Ansätzen, die Freiheit zu ihrem zentralen normativen Begriff gemacht haben, formuliert, die auf eine Schwachstelle insbesondere der republikanischen politischen *Rhetorik* aufmerksam macht: »... those popular phrases which speak of a free people; of a nation of slaves; which call one revolution the era of liberty, or another the loss of it; with many expressions of a like absolute form, are intelligible only in a comparative sense.«

Der in Paleys apodiktischer Behauptung enthaltene Vorwurf scheint berechtigt und reduziert in der Konsequenz radikal die Attraktivität des republikanischen Freiheitsbegriffes: Wenn Unfreiheit in der republikanischen Perspektive darin besteht, dass jemand der vollständigen Kontrolle *eines anderen* ausgeliefert ist, dann lassen sich mit einem solchen Begriff kaum mehr zeitgenössische Probleme

von Freiheit oder Unfreiheit adressieren. Zwei Antwortstrategien bieten sich hier an: Erstens kann darauf hingewiesen werden, dass auch ein Sklavenbesitzer nur deshalb über solche Kontrollmöglichkeiten verfügt, weil ihm diese durch eine Rechtsordnung verliehen wurden. Die Frage, inwiefern eine solche Ordnung oder bestimmte Funktionsträger respektive Institutionen eigentlich die Möglichkeiten besitzen, willkürlich in die Belange der ihnen Unterliegenden einzugreifen, ist sicherlich keineswegs obsolet. Damit wäre jedoch das Problem von Beherrschung als ein Problem charakterisiert, das sich vor allem im Kontext von und gegenüber politischen Ordnungen stellen würde, nicht so sehr jedoch in sozialen Beziehungen. Aber muss das Bestehen von Kontrollmöglichkeiten denn nur *einem* Akteur zugeschrieben werden, damit man in republikanischer Perspektive von der Unfreiheit einer Person sprechen kann? Hier schließt die zweite Antwortstrategie an: Angenommen, eine Person ist in jedem Lebensbereich der Möglichkeit zur willkürlichen Kontrolle durch andere ausgesetzt, und zwar, indem jeweils ein Bereich durch eine andere Person kontrolliert wird. Dadurch verfügt zwar keine einzelne Person über die Möglichkeiten zur willkürlichen Kontrolle, wie sie ein Sklavenbesitzer hätte, jedoch ist dadurch die betroffene Person nicht in den einzelnen Lebensbereichen weniger unfrei. Obwohl der republikanische Freiheitsbegriff also ideengeschichtlich anhand des Verhältnisses von Sklave und Sklavenbesitzer entwickelt wurde, bietet er durchaus die Möglichkeit, präzise die Unfreiheit von Personen in zeitgenössischen sozialen wie politischen Verhältnissen zu erfassen.